

Fremdfirmenunterweisung der Seehafen Wismar GmbH

Stand: 07.09.2023

Herzlich Willkommen bei der Seehafen Wismar GmbH

Als externer Dienstleister, Fachhandwerker, Lieferant oder in einer anderen dienstleistenden Funktion werden Sie für einen begrenzten Zeitraum oder auch regelmäßig Zeit auf unserem Betriebsgelände und/oder in unseren Gebäuden und Anlagen verbringen.

Gemäß § 8 Abs. 2 ArbSchG und § 6 Abs. 2 DGUV V1 „Allgemeine Prävention“ ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet, Beschäftigte anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit zu unterweisen. Darüber hinaus ist nach DGUV V1 dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte bestimmte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entstehen kann. Weiterhin sind die Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 DGUV V1 zu beachten.

Nur durch strikte Beachtung aller Vorschriften und Hinweise wird die Unversehrtheit und Gesundheit jedes Einzelnen gewährleistet. Dabei bitten wir Sie um Ihre **aktive Mitarbeit** und **Unterstützung**. Leichtfertige oder riskante Arbeitsweisen sollen und dürfen nicht vorkommen.

Unterstützen Sie uns und Ihre Kollegen – auch zu Ihrer eigenen Sicherheit – bei der Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Vorschriften!

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und unfallfreien Aufenthalt!



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich, Gültigkeit und Verantwortlichkeiten.....	3
1.1	Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften.....	3
2	Personaleinsatz	4
3	Zutrittsmanagement.....	4
4	Sicherheit, Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz	5
4.1	Unterweisung und Unterweisungsinhalte	5
4.2	Weisungsbefugnisse	10
4.3	Gefährdungsermittlung und Gefährdungsbeurteilung.....	10
5	Hygienevorschriften Massengutlagerhalle 5	12
6	Baustellen und Baustelleneinrichtung	12
7	Einsatz von Drohnen	13
8	Qualität & Umweltschutz	13
9	Verhalten in Gefahrensituationen.....	14
10	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	15
11	Sonstiges	16
12	Anlagen.....	17

1 Geltungsbereich, Gültigkeit und Verantwortlichkeiten

Das Fremdfirmenmanagement beschreibt und regelt speziell die Organisation und den Einsatz von Fremdfirmen als Auftragnehmer (AN) im Geltungsbereich der Seehafen Wismar GmbH (nachfolgend **SHW**). Als **Geltungsbereich** ist das **gesamte Betriebsgelände** des **SHW** definiert. Hierzu zählen sämtliche Flächen, Gebäude, Anlagen, Verwaltungsbereiche und sonstige Bereiche und Einrichtungen des SHW.

Die **Regelungen** der Fremdfirmenunterweisung sind **für alle Organisationseinheiten** von SHW als Auftraggeber (AG) sowie für die in den Organisationseinheiten beschäftigten Fremdfirmen und für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **gültig**. Die beauftragende Organisationseinheit des SHW ist vor Aufnahme der Tätigkeiten der Fremdfirma für die nachstehende Unterweisung verantwortlich.

Der AN ist verpflichtet, die nachstehenden Unterweisungsinhalte an die auf dem Betriebsgelände der SHW tätigen Mitarbeiter des AN vollständig weiterzugeben. Der AN versichert gegenüber dem AG, dass die auf dem Betriebsgelände der SHW tätigen Mitarbeiter des AN für die beauftragten Tätigkeiten einschlägig qualifiziert und ausgebildet sind.

Sollte die gemeinsam durchgeführte Gefährdungsbeurteilung eine **gegenseitige Gefährdung** ergeben, verpflichtet sich der AG, einen **Koordinator** zu benennen und zu stellen. Dieser ist für die räumliche, zeitliche oder organisatorische Koordinierung und damit zur Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen verantwortlich.

Sollte die gemeinsam durchgeführte Gefährdungsbeurteilung das Eintreten von **besonderen Gefahren** ergeben, verpflichtet sich der AG einen **Aufsichtsführenden** zu benennen und zu stellen.

Des Weiteren umfasst das vorliegende Dokument für alle Fremdfirmen verbindlich gültige Verhaltensregeln zur Sicherung des ungestörten Arbeitsablaufes in unserem Unternehmen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des SHW und der jeweiligen Fremdfirmen ist verpflichtet, die im Rahmen des vorliegenden Dokuments definierten Vorgaben, Regeln und Festlegungen entsprechend ihrer/seiner Verantwortung und Aufgabenstellung umzusetzen und sicherzustellen.

1.1 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Fremdfirmen sind verpflichtet alle einschlägigen gesetzlichen, tariflichen und sonstigen Vorschriften bei der Erledigung ihres Auftrages strikt zu beachten und einzuhalten. Verstöße gelten als Vertragsverletzung.

Kontrollen

Durch Kontrollen kann sich der SHW davon überzeugen, ob der AN die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz einhält.

Fachkraft für Arbeitssicherheit, Gefahrgutbeauftragter, Brandschutzbeauftragter und PFSO (Port Facility Security Officer)

Organisatorische Ansprechpartner für die Themen Sicherheit der Hafenanlagen, Umwelt-, Brand- und Arbeitsschutz sind:

Herr Volker Dührkoop

Mobil: +49 170 8355878
E-Mail: volker.duehrkoop@dekra.com
Fachkraft für Arbeitssicherheit
Brandschutzbeauftragter
Gefahrgutbeauftragter
2. PFSO

Herr Laurenz Dührkoop

Mobil: +49 176 21957583
E-Mail: laurenz.duehrkoop@dekra.com
1. PFSO

2 Personaleinsatz

- Die **Personalverantwortung**, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes **obliegen** dem AN.
- Es ist qualifiziertes **Führungspersonal** einzusetzen, deren Anzahl sich an der Gesamtzahl des eingesetzten Personals des AN zu orientieren hat.
- Es ist sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und wenn erforderlich der Belegschaft seiner Subunternehmer **weisungsbefugte Person vor Ort** anwesend ist.
- Der AN darf im gesamten Geltungsbereich nur persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzen.
- Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten Subunternehmer einschließlich deren Mitarbeiter die Bedingungen und Regularien im Rahmen des Fremdfirmeneinsatzes bei der SHW kennen, verstehen und einhalten (siehe auch Punkt 4.1 **Unterweisungsinhalte**).

3 Zutrittsmanagement

Zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit und zur Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des **International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code)** wird auf dem SHW -Betriebsgelände ein elektronisches Zutrittsmanagementsystem eingesetzt.

Der Zutritt zu dem Betriebsgelände der Seehafen Wismar GmbH erfolgt generell über zwei Kontroll- bzw. Anlaufstellen.

a) Haupttor > Kopenhagener Straße 3 > 23966 Wismar

Zutrittsgruppen:

- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| • Besucher | → Zugang über Besucherkarte |
| • Dienstleister | → Zugang über Besucherkarte |
| • LKW Verkehre ≤ 7,5t | → Zugang über Besucherkarte |

Am Haupttor erfolgt der Zutritt lediglich über autorisierte Besucherkarten, welche durch die Sicherheitsfirma am Haupttor ausgestellt werden. Bei längerfristiger Tätigkeit besteht

die Möglichkeit, einen Dauerausweis für eine Dauer von max. 1 Jahr zu beantragen (ZutrittSHW@hafen-wismar.de)

Mitfahrer in einem Fahrzeug müssen sich bei Zutritt und Verlassen des Betriebsgeländes mit der im Besitz befindlichen Zutrittskarte (Dauer- oder Besucherausweis) identifizieren. Der Zutritt bzw. das Verlassen des Betriebsgeländes erfolgt in einem solchen Fall durch den/die Mitfahrer separat über das Fußgängerdrehkreuz.

b) Nordtor >Tonnenhofstraße 10 > 23970 Wismar

Zutrittsgruppen:

- angemeldete LKW-Verkehre > 7,5t → Buchungs-ID, Lieferschein-Nr., Projekt-Nr., Pin Code
- autorisiertes Personal → autorisierte Zutrittskarte

Für Mitarbeiter von Fremdfirmen sind Zutrittsgenehmigungen für das jeweilige Tor bei der SHW zu beantragen bzw. die betreffenden Mitarbeiter namentlich bekanntzugeben, um die entsprechende Anmeldung zu gewährleisten und Zutrittscodes zu vergeben.

Alle sich im Geltungsbereich befindlichen Personen haben ein **gültiges Ausweisdokument** zur Identitätsfeststellung **bei sich zu führen**.

Der **PFSO** (Port Facility and Security Officer) sowie das **Sicherheitspersonal** sind **weisungsbefugt**.

Bei Verlassen des Geländes ist zwingend die Besucherkarte zu verwenden, um die An- bzw. Abwesenheit jederzeit feststellen zu können.

Der Verlust eines Ausweises ist umgehend an ZutrittSHW@hafen-wismar.de zu melden.

4 Sicherheit, Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz

Unter den Begriffen Arbeits- und Gesundheitsschutz sind alle Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit aller am Arbeitsprozess Beteiligten definiert. **Im Rahmen der Fremdfirmenunterweisung ist der AN dazu verpflichtet, allen notwendigen Arbeitssicherheitsvorschriften nachzukommen.**

4.1 Unterweisung und Unterweisungsinhalte

Bevor Fremdfirmen bzw. Fremdfirmen-Mitarbeiter oder Subunternehmer des AN erstmalig im Geltungsbereich des SHW zum Einsatz kommen, müssen sie in geeigneter Art und Weise bzgl. der Gefahren auf dem Hafengebiet und hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften unterwiesen werden. Diese Unterweisungen müssen mindestens die nachfolgenden Schwerpunkte enthalten:



Bild- und Tonaufnahmen

- Bild- und Tonaufnahmen sind im gesamten Geltungsbereich nur im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit erlaubt. Alles Weitere bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung bzw. des jeweiligen Leiters der beauftragenden Organisationseinheit.



Betreten und Verlassen des Hafengeländes

- Das **Betreten** und **Verlassen** des Hafengeländes ist nur an den eingerichteten **Kontrollpunkten** (Nordtor und Hauptor) gestattet.



Alkohol-, Rausch-, Drogen- und Rauchverbot

- Das Betreten des Geltungsbereiches ist unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen untersagt.
- Das Rauchen ist im gesamten Geltungsbereich nur an den hierfür ausgewiesenen Orten gestattet (siehe Anlage 1).



Feuer und offenes Licht

- Der Umgang mit **Feuer** und **offenem Licht** ist auf dem Betriebsgelände **verboten bzw. bedarf der schriftlichen Genehmigung** (siehe Anlagen 2 und 3 Schweißerlaubnis).



Baustellenbereiche

- **Baustellenbereiche** sind durch die ausführenden Firmen gemäß dem geltenden Vorschriftenwerk zu **kennzeichnen** und zu **sichern**.



Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der StVO.

Vorsicht:

- Unbeschränkte Bahnübergänge!
- Umschlagsgeräte kreuzen die Fahrbahn!



Vorfahrt beachten!

- Flurförderzeuge, Arbeitsmaschinen und Schienenfahrzeuge haben **Vorfahrt**.



Höchstgeschwindigkeit Kaibereich

- Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt im **Kaibereich max. 30 km/h**.



Höchstgeschwindigkeit Freilagerflächen

- Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt im Bereich der **Freilagerflächen max. 10 km/h**.



Abstellen von Fahrzeugen

- Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
- Wenn die spezifische Tätigkeit der Fremdfirma das Abstellen von Fahrzeugen unmittelbar am Einsatzort der Fremdfirma notwendig macht, ist dieses in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Leiter der beauftragenden Organisationseinheit zulässig. Dabei ist zu beachten, dass Fahrzeuge nur außerhalb von Gefahrenbereichen (z.B. außerhalb der Schwenkbereiche von Maschinen und Anlagen, ausreichend Abstand zu Ein- und Ausfahrten von Lagerhallen, mind. 5 m Abstand zur Gleismitte etc.) abgestellt werden.



Be- und Entladung

- Während eines **Be- und Entladevorganges** haben sich die **Fahrer** aus dem **Gefahrenbereich zu entfernen**.



Persönliche Schutzausrüstung

- Die für die jeweiligen Tätigkeiten notwendige, geeignete und geprüfte persönliche Schutzausrüstung muss den Fremdfirmenmitarbeitern seitens des AN zur Verfügung gestellt und das korrekte Tragen/die korrekte Anwendung/die Unterweisung während der jeweiligen Tätigkeiten sichergestellt werden.
- Während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände sind außerhalb des Kraftfahrzeuges Warnweste und Arbeitsschutzschuhe S3 zu tragen.
- Bei Tätigkeiten mit Gefahr von Kopfverletzungen sowie im Umschlagsbereich besteht Helmpflicht.
- Vor Arbeitsaufnahme sind die Mitarbeiter, wenn notwendig, auf spezielle betriebliche Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie mögliche Gefährdungen am Arbeitsort hinzuweisen.



Arbeitsmittel

- Eingesetzte **Arbeitsmittel**, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw. müssen sich in einem **sicherheitstechnisch einwandfreien** Zustand befinden und für den Einsatz geeignet und geprüft sein.
- Gleiches gilt für Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen.
- Die Fremdfirmenmitarbeiter des AN dürfen nur Arbeitsmittel verwenden, wenn sie hinsichtlich der jeweiligen Anwendung/Handhabung geschult und/oder unterwiesen sind.



Sicherheitsbereiche und Sicherheitsabstände

- Sicherheitsabstände zu Maschinen und Anlagen sind einzuhalten.
- Das Betreten von Schuppen und Hallen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter der beauftragenden Organisationseinheit gestattet.

Explosionsgeschützte Bereiche dürfen nur nach Abstimmung mit dem AG betreten werden.



Arbeiten im Kranbereich

- Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen einer Genehmigung.
- Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Die Kranbedienung ist nur unterwiesenen und schriftlich beauftragten Mitarbeitern des SHW gestattet.
- Bei Arbeiten im Kranbereich ist auf mögliche Quetschgefahren zu achten.
- Bei Arbeiten an Kranen ist nach Rücksprache mit der SHW der Kran am Hauptschalter auszuschalten. Eine wirksame Sicherung gegen ungewolltes Wiedereinschalten ist vorhanden.



Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

- Zur Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten im SHW-Geltungsbereich, an Schiffen innerhalb des Geltungsbereiches sowie an Schiffen, die an Anlagen der SHW liegen, sind die hierfür notwendigen Erlaubnisscheine (siehe Anlagen 2 und 3) auszufüllen und dem AG unterschrieben vorzulegen.
- Schweißarbeiten dürfen ausschließlich durch geprüfte Schweißer ausgeführt werden.
- Die fachliche Kontrolle der Schweißarbeiten obliegt der Schweißaufsichtsperson (Schweißfachmann) der SHW oder bei dessen Abwesenheit einem geeigneten Vertreter.



Brandschutz

- Im Falle eines Feueralarms ist den Anweisungen der Feuerwehr oder SHW-Mitarbeiter Folge zu leisten.
- Es sind bei Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten geeignete Feuerlöschrichtungen durch den AN an den Arbeitsstellen bereitzustellen.



Arbeiten im Gleisbereich

- Die Arbeiten sind mit dem AG abzustimmen und nur mit schriftlicher Erlaubnis gestattet.
- Der Gleisbereich ist, wenn es nicht unbedingt zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, zu meiden.
- Das Befahren der Gleisanlagen ist für den Fahrzeugverkehr nicht gestattet.



Arbeiten an elektrischen Anlagen

- Es ist das Merkblatt für Arbeiten an elektrischen Anlagen zu beachten (siehe Anlage 4)
- Elektrotechnische Arbeiten gemäß VDE 0105-100, DGUV V3 dürfen nur durch Elektrofachkräfte oder elektrisch unterwiesene Personen durchgeführt werden.
- Es dürfen nur sichere und geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.
- Bei Schalthandlungen ist das Formular Freigabe für Schaltanlagen und Kabel zu beachten und auszufüllen (siehe Anlage 5).



Alleinarbeit

- Gefährliche Alleinarbeit ist untersagt bzw. nur mit geeigneter Überwachung zulässig.
- Die Betriebsanweisung Alleinarbeit des SHW ist zu beachten (siehe Anlage 6).
- Vor Beginn der Tätigkeiten hat sich der AN mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen und sich über Notfalleinrichtungen, Feuerlöscher, Fluchtwege sowie Sammelplätze zu informieren. Notausgänge, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind immer freizuhalten.



Jede Fremdfirma, die im Geltungsbereich der SHW tätig ist, hat ihr bei der SHW eingesetztes Personal hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften in **regelmäßigen Abständen** zu unterweisen. Der AG behält sich das Recht vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die Erstunterweisung schriftlich nachzuweisen (siehe Anlage 11). Der ausgefüllte Unterweisungsnachweis ist dem AG vor erstmaliger Ausführung der Tätigkeiten vorzulegen/per Email zuzusenden.

Grundsätzlich verbleibt die Personalverantwortung für Fremdfirmen-Mitarbeiter bei dem jeweiligen AN!

Für die folgenden Arbeiten auf dem Seehafengelände sind zusätzliche Genehmigungen vor Arbeitsbeginn von der Seehafen Wismar GmbH (SHW) einzuholen (siehe Anlagen).

1. **Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten auf dem Gelände des Seehafens (Anlage 2)**
2. **Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten auf Schiffen (Anlage 3)**
3. **Für Arbeiten an elektrischen Anlagen (Schaltanlagen) (Anlagen 4 und 5)**
4. **Für Arbeiten in der Massenguthalle 5 (Anlage 7)**
5. **Für Arbeiten in Höhen (Anlage 8)**
6. **Für Arbeiten in engen Räumen (Anlage 9)**
7. **Für Arbeiten im Flüssiggutumschlag und Medientunnel (Anlage 10)**

Mit der Auftragsannahme bestätigt der AN die unter 4.1 aufgeführten Aspekte bzgl. Sicherheit und Arbeitsschutz zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und seine Mitarbeiter und Subunternehmer diesbezüglich unterwiesen zu haben. Ein Nachweis der Unterweisungen ist spätestens mit Leistungsbeginn dem AG zu übermitteln.

4.2 Weisungsbefugnisse

Neben dem vom AN eingesetzten Führungspersonal sind:

- der Ansprechpartner des AG,
- die für den Arbeitsschutz bei der SHW beauftragten Personen,
- der PFSO (Port Facility and Security Officer) und
- das bei der SHW eingesetzte Sicherheitspersonal
- wenn notwendig der durch den AG gestellte Koordinator (bei gegenseitiger Gefährdung)
- wenn notwendig der durch den AG gestellte Aufsichtsführende (bei besonderen Gefahren)

den Fremdfirmen-Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

4.3 Gefährdungsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Tätigkeiten haben AG und AN sich hinsichtlich der Gefahrenermittlung und Gefährdungsbeurteilung (GBU) abzustimmen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren (siehe Anlage 12). **Sollten sich die Arbeitsbedingungen im Verlauf des Einsatzes ändern, ist die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen und zu dokumentieren.**

Sollte es beim Tätigwerden des AN zu einer **gegenseitigen Gefährdung** mit dem Tätigwerden des AG kommen, so ist ein **Koordinator durch den AG** zu stellen. Dieser Koordinator ist weisungsbefugt. Maßnahmen zur Risikominimierung können die zeitliche oder räumliche Koordination sein. Der Arbeitsbereich des AN ist dabei eindeutig zu kennzeichnen/abzusperrern. Gegenseitige Gefährdungen liegen vor, wenn sich die Tätigkeit eines Beschäftigten auf einen Beschäftigten eines anderen Unternehmers so auswirkt, dass die Möglichkeit eines Unfalles oder eines Gesundheitsschadens besteht.

Wurden im Rahmen der GBU **besondere Gefahren** identifiziert, ist ein **Aufsichtsführender durch den AG** zu stellen. Der Begriff „besondere Gefahr“ beschreibt eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art und Umfang besonders schwer ist. Der AN muss in diesen Fällen **folgende Maßnahmen** gewährleisten:

a) Arbeiten mit Absturzgefahr

- Geeignete Maßnahmen gegen Absturz sind getroffen (z.B. PSAgA, Personenkorb, Hubarbeitsbühne, Absturzgerüste auf Dächern).
- Die Mittel zur Absturzsicherung sind geprüft und geeignet.
- Eine Rettung an den höhergelegenen Arbeitsplätzen ist wirksam möglich.
- Der Gefahrenbereich ist gekennzeichnet/abgesperrt.
- Es wird wirksam vermieden, dass Werkzeug oder andere Gegenstände herunterfallen.



b) Arbeiten an elektrischen Anlagen

- Die Arbeiten werden von einer qualifizierten Person durchgeführt (Elektrofachkraft).
- Die Anlage freischalten.
- Die Anlage wirksam gegen Wiedereinschalten sichern.
- Spannungsfreiheit feststellen.
- Erden und Kurzschließen.
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

c) Schweißarbeiten

- Brandlasten/brennbare Stoffe sind aus dem Gefahrenbereich entfernt.
- Wenn nicht alle Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können, abdecken mit feuerfesten Decken/Matten/Abdeckungen.
- Wenn notwendig Feuerwache aufstellen.
- Feuerlöscher steht bereit (in unmittelbarer Nähe).
- Brand-, Rauch-, Glimmkontrolle nach den Schweißarbeiten.
- Wirksame Maßnahmen gegen Einatmen von Schweißrauch sind getroffen.
- Der Arbeitsplatz ist ausreichend abgeschirmt (Sichtvermeidung in die Schweißflamme).
- Wirksame Maßnahmen gegen die Strahlung sind getroffen (Kleidung).

d) Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen

- Zugangs-/Rettungsöffnungen müssen vorhanden sein.
- Rettungseinrichtungen und ggf. Anschlagpunkte müssen vorhanden sein, sofern eine Rettung über den Domschacht erfolgen muss.
- Bei Arbeiten in Tanks ist ggf. eine Gasfreiheitsbescheinigung erforderlich und es ist ein Messgerät zu nutzen zur Überwachung des Sauerstoffgehaltes.
- Die Arbeit ist ständig durch eine zweite Person abzusichern.

e) Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern

- Eine Gasfreiheitsbescheinigung oder ein kalibriertes Ex-Messgerät muss vorhanden sein bzw. genutzt werden.
- Bei Feststellung einer explosiven Atmosphäre sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

f) Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern und Rohrleitungen

- Die Höchstdrücke gemäß Prüfvorschrift dürfen nicht überschritten werden.
- Bei der Prüfung mit Druckluft sind Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Abschirmung oder Abstand) einzuhalten.
- Nach Druckbeaufschlagung ist der Druck langsam abzulassen.

g) Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes

- Bei Arbeiten im Gleisbereich ist eine Sicherheitsaufsicht notwendig.
- Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bezüglich Nachbargleisen, Abständen usw. gemäß der DGUV Regel 101-024 sind zu beachten.



h) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

- Vor und während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass keine gefährlichen Gase vorhanden sind.
- Die erforderlichen Messgeräte in Abhängigkeit der vorhandenen Gase (explosiv, erstickend wirkend, giftig/ätzend) sind vorzuhalten.

i) Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last

- Vor den Hebezeugarbeiten ist eine eindeutige Kommunikation durch Zeichengebung oder per Funkverbindung sicherzustellen.
- Der Bereich ist abzusichern und es dürfen sich keine Personen unter den schwebenden Lasten aufhalten.

5 Hygienevorschriften Massengutlagerhalle 5

In Teilen der Massengutlagerhalle 5 werden Güter der Nahrungs-/Futtermittelindustrie gelagert und umgeschlagen. Aus diesem Grund gelten für alle Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten und/oder arbeiten spezielle Hygienevorschriften. Diese sind vor Beginn von Arbeiten in diesen Bereichen zur Kenntnis zu nehmen und durch Unterschrift zu bestätigen (siehe Anlage 7). Die Bestätigung ist an den Leiter der beauftragenden Organisationseinheit zu übergeben.

6 Baustellen und Baustelleneinrichtung

Eine Baustelleneinrichtung ist mit dem Leiter der beauftragenden Organisationseinheit abzustimmen. Bei Erfordernis eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators** (SiGeKo) erfolgt die Abstimmung mit dem SiGeKo:

- Büro- und Werkzeugcontainer sowie Materialien und Maschinen sind nur an dem vom Koordinator zugewiesenen Ort aufzustellen bzw. zu lagern.
- Fremdfirmen haben sich vor Beginn der Arbeiten über die vorhandene SHW-Infrastruktur zu informieren (z. B. Lage von Strom-, Wasser- und Gasleitungen).
- Baustellenbereiche/Gefahrenstellen sind abzusperren und entsprechend zu kennzeichnen.
- Sind von den Bauarbeiten andere, nicht zur Baustelle gehörende Arbeitsbereiche betroffen, müssen die Arbeiten so koordiniert werden, dass keine gegenseitigen Gefährdungen eintreten können.
- Bei Arbeiten in der Höhe und/oder über anderen Gewerken hat der Verantwortliche des oberen Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass darunter arbeitende oder auch vorbeigehende Personen keinesfalls zu Schaden kommen können (Verwendung von Netzen, Planen, Gerüsten u. ä.).
- Wird der Werksverkehr durch Baustelleneinrichtungen, Baustellenverkehre oder Baumaßnahmen behindert, sind wirksame Warnhinweise, Umleitungsmaßnahmen und Alternativwege mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen und einzurichten.
- Elektrischer Strom für Baustellenverteiler darf nur mit ordnungsgemäßer Kupplung an die bestehenden Kraftsteckdosen entnommen werden.
- Schäden an Verteilern oder Stromkabeln sind unverzüglich dem Leiter der beauftragenden Organisationseinheit zu melden.
- Beschädigte Teile dürfen nicht weiterverwendet werden.



- Die zur Anwendung kommenden technischen Einrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen, sowie gültige Zulassungen besitzen, sofern rechtlich und behördlich erforderlich.

7 Einsatz von Drohnen

Wenn der AN Drohnen einsetzen will, ist dies bei dem **AG rechtzeitig im Vorfeld schriftlich anzumelden**. Der **AG** muss dem Drohneneinsatz **ausdrücklich zustimmen** (nach interner Abstimmung mit dem Betriebsrat).

8 Qualität & Umweltschutz

Neben Arbeits- und Gesundheitsschutz haben auch Qualitätsmanagement und Umweltschutz einen hohen Stellenwert in unserem Unternehmen. Daher bitten wir alle Dienstleister und Lieferanten bei ihren Tätigkeiten auch auf Qualität und Umweltschutz zu achten. Unsere entsprechenden Unternehmensleitlinien finden Sie auf unserer Webseite.

Emissionsintensive Arbeiten

Die Durchführung von z.B. lärm- und schmutzintensiven Arbeiten sowie Tätigkeiten, bei denen Staub oder Gerüche freigesetzt werden, sind hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung interessierter Parteien (z.B. Anrainer, Mitarbeiter) im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen hat durch den AN gemäß den aktuellen Gesetzen und Regelwerken zu erfolgen. Die Einlagerung von Gefahrstoffen ist dem AG vorher schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der Gefahrstoff und die voraussichtliche Menge zu nennen.

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öl, Lösemittel etc.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Die Lagerung entsprechender Stoffe darf nur unter Verwendung von geeigneten Auffangbehältnissen erfolgen.

Ressourcenverbrauch

Der Verbrauch von Wasser, Strom und sonstiger Energie ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Maschinen und Beleuchtung dürfen nur bei tatsächlichem Bedarf eingeschaltet werden. Fahrzeugmotoren sind auf dem Gelände beim Parken und Halten abzustellen.

Abfallmanagement

Eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Abfälle ist in Rücksprache mit dem AG zu gewährleisten.



9 Verhalten in Gefahrensituationen

Folgende Gefahrensituationen sind grundsätzlich meldepflichtig:

- Unfall ohne Personenschaden
- Unfall mit Personenschaden
- Brandfall
- Unfall mit Schienenfahrzeug (ohne Personenschaden)
- Unfall mit Schienenfahrzeug (mit Personenschaden)
- Umweltschaden (Gefahrgutaustritt, Schiffshavarie u. ä.)

Je nach eintretender Gefahr gelten für alle Fremdfirmenmitarbeiter sowie Mitarbeiter eingesetzter Subunternehmen die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien.

Unfall ohne Personenschaden

Im Falle eines Unfalls ohne Personenschaden sind alle notwendigen Sofortmaßnahmen einzuleiten und folgende Stellen/Personen zu informieren:

1. SHW-Notfallnummer Tel.: +49 3841 452-500

oder

2. Leiter der beauftragenden Organisationseinheit (siehe gemeinsame GBU)

Unfall mit Personenschaden

Im Falle eines Unfalls mit Personenschaden sind alle notwendigen Sofortmaßnahmen einzuleiten und folgende Stellen/Personen zu informieren:

1. Notruf Tel.: 112

2. SHW-Notfallnummer Tel.: +49 3841 452-500

oder

3. Leiter der beauftragenden Organisationseinheit (siehe gemeinsame GBU)

Brandfall

Im Falle eines Brandes ist das Feuer mit geeigneten Sofortmaßnahmen zu bekämpfen (z. B. Feuerlöscher). Folgende Stellen/Personen sind zu informieren:

1. Notruf Tel.: 112

2. SHW-Notfallnummer Tel.: +49 3841 452-500

oder

3. Leiter der beauftragenden Organisationseinheit (siehe gemeinsame GBU)

Unfall mit Schienenfahrzeug ohne Personenschaden

Im Falle eines Unfalls mit einem Schienenfahrzeug ohne Personenschaden sind alle notwendigen Sofortmaßnahmen einzuleiten und folgende Stellen/Personen zu informieren:

1. SHW-Notfallnummer Tel.: +49 3841 452-500

oder

2. Leiter der beauftragenden Organisationseinheit (siehe gemeinsame GBU)

Unfall mit Schienenfahrzeug mit Personenschaden

Im Falle eines Unfalls mit einem Schienenfahrzeug mit Personenschaden sind alle notwendigen Sofortmaßnahmen einzuleiten und folgende Stellen/Personen zu informieren:

1. Notruf Tel.: 112

2. SHW-Notfallnummer Tel.: +49 3841 452-500

oder

3. Leiter der beauftragenden Organisationseinheit (siehe gemeinsame GBU)

Umweltschaden (Gefahrgutaustritt, Schiffshavarie u. ä.)

Im Falle des Eintritts eines Umweltschadens sind alle notwendigen Sofortmaßnahmen einzuleiten und folgende Stellen/Personen zu informieren:

1. SHW-Notfallnummer Tel.: +49 3841 452-500

oder

2. Leiter der beauftragenden Organisationseinheit (siehe gemeinsame GBU)

10 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Datenschutz und der datenschutzkonforme Umgang mit Daten und Informationen auf unserem Betriebsgelände und in unseren Geschäftsräumen ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Wir möchten Sie daher auf die folgenden Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Dokumentes hinweisen:

Sämtliche Daten (personenbezogene und unternehmensinterne Daten) des Auftraggebers sind nur für die Dauer der Auftragsdurchführung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Verarbeitung oder Nutzung darüber hinaus ist ausdrücklich untersagt. Die Weitergabe der im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis bekommenen Daten oder eine Zurverfügungstellung an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Sämtliche Daten sind, egal in welcher Form sie vorliegen, geheim zu halten. Unterlagen, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, dürfen ohne dessen vorherige Zustimmung nicht aus dem Unternehmen mitgenommen werden. Bei Beendigung des Auftrages bestätigt der Auftragnehmer schriftlich, dass sich keinerlei Daten des Auftraggebers mehr in seinem Besitz befinden. Ausgenommen

davon sind Daten, die für Zwecke der Haftung, der Gewährleistung oder für andere gesetzliche Vorgaben relevant sind.

Mit Auftragsannahme sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, dass er in Kenntnis über die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist und diese vollumfänglich einhalten wird, insbesondere die Wahrung des Datengeheimnisses und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu Datenschutz gemäß Artikel 32 DS-GVO.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wenn der Auftraggeber seine Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern erteilt, hat der Auftragnehmer alle in diesem Punkt 10 enthaltenen Vorgaben auch beim Unterauftragnehmer umzusetzen. Hierzu räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Prüfrechte ein.

Diese Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Auftragsverhältnisses fort.

Mit Auftragsannahme bestätigt der Auftragnehmer, dass er diese Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtung zur Kenntnis genommen hat und sichert dem Auftraggeber die Einhaltung zu.

Umgekehrt sichert auch der SHW in gleicher Weise die Einhaltung des Datenschutzes und den sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten zu. In der Anlage 13 findet der Auftragnehmer ausführliche Informationen für das Fremdfirmen- und Zutrittsmanagement der Seehafen Wismar GmbH gemäß §§ 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

11 Sonstiges

Werden im Zusammenhang mit einem Auftrag Unregelmäßigkeiten oder andere als im Auftrag beschriebene Mängel festgestellt, sind diese umgehend dem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

Die bei der SHW eingelagerten **Waren** dürfen unter **keinen Umständen beschädigt** oder **verunreinigt** werden. Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

Mit Auftragsannahme wird der Inhalt dieser Fremdfirmenunterweisung anerkannt und somit verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages!

12 Anlagen

Nr.	Dokument
1	Raucherinseln
2	Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten auf dem Gelände des Seehafens
3	Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten auf Schiffen
4	Merkblatt für Arbeiten an elektrischen Anlagen
5	Erlaubnisschein für Schaltanlagen und Kabel
6	Betriebsanweisung Alleinarbeit
7	Hygieneregeln GMP für Fremdfirmen und Besucher
8	Erlaubnisschein für Arbeiten in Höhe
9	Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen
10	Erlaubnisschein für Arbeiten im Flüssiggutumschlag und Medientunnel
11	Unterweisungsnachweis
12	Gemeinsame Gefährdungsbeurteilung
13	Information für das Fremdfirmen- und Zutrittsmanagement der Seehafen Wismar GmbH gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)



Michael Kremp
Geschäftsführer SHW

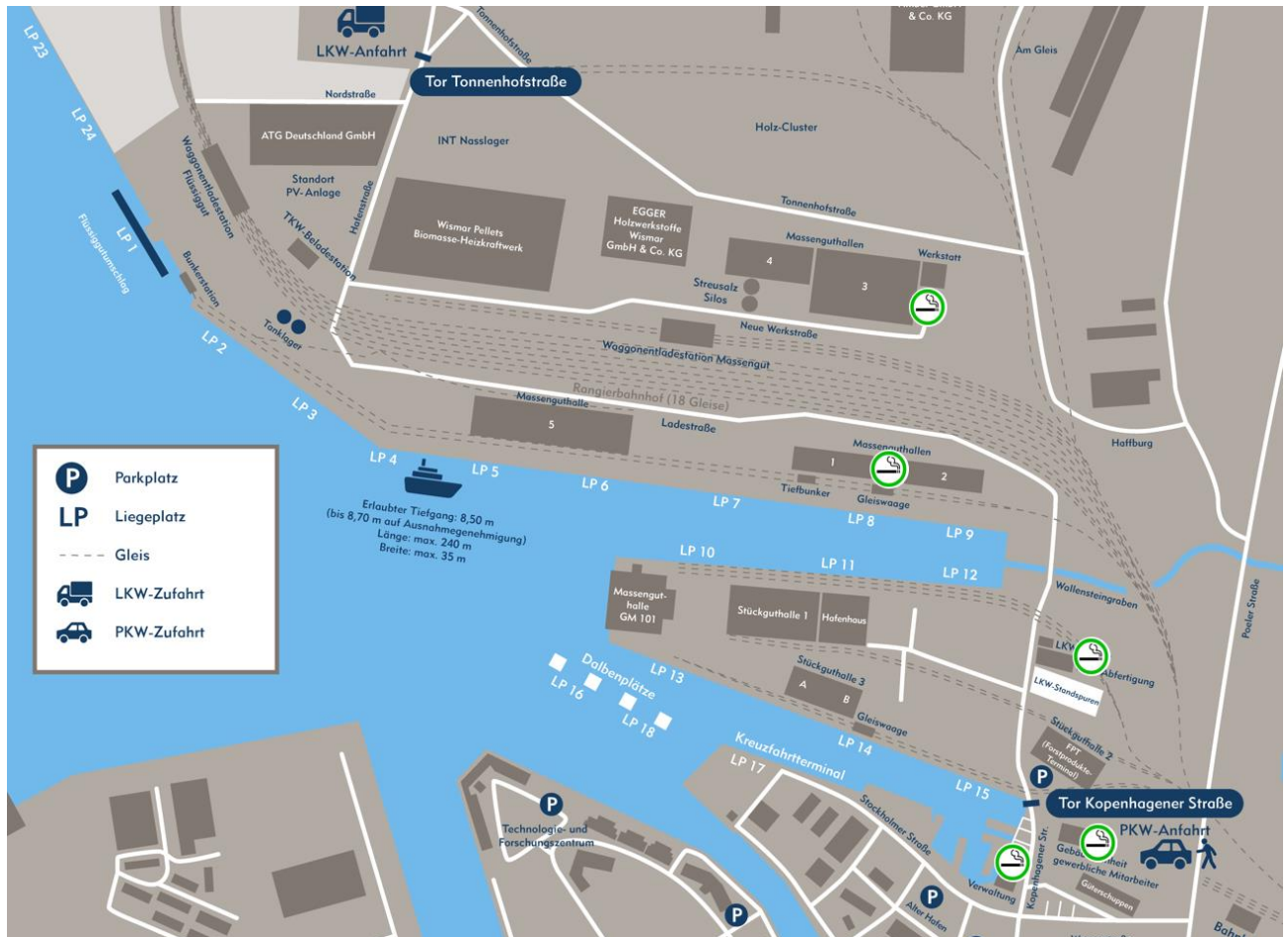


Volker Dührkoop
Stv. PFSO (Port Facility Security Officer)
Fachkraft für Arbeitssicherheit
Gefahrgutbeauftragter
Brandschutzbeauftragter

Raucherbereiche SHW

Rauchen, auch die Verwendung von E-Zigaretten, ist außerhalb der ausgeschilderten Bereiche ausdrücklich verboten.

Das Rauchen ist ausschließlich in den nachfolgend gekennzeichneten Bereichen („Raucherinseln“) gestattet:



Die Raucherinseln sind vor Ort entsprechend kenntlich gemacht:

- Werkstatt
- Mittelturn
- LKW-Abfertigung
- Sozialtrakt
- Parkplatz Verwaltung

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten

Arbeitsort bzw. -stelle	
Arbeitsauftrag	
Name d. Ausführenden	
Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten
Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten <input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände, Stoffe und Staubablagerungen im Umkreis von _____ m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen durch den AG <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z. B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit Feuerlöschern, angeschlossenem Wasserschlauch oder gefüllten Wassereimern <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/> (Ab-)Sicherung angrenzender Räumlichkeiten	
Brandwache	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Während der Arbeit Name _____ Nach Beendigung der Arbeit Name _____ Dauer in Std. _____
Alarmierung im Notfall	Feuerwehr: 112 SHW-Notrufnummer: +49 3841 452 - 500 Leiter der beauftragenden Organisationseinheit: siehe gemeinsame GBU
Löschgerät/-mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Löschdecke <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch

Datum/ Unterschrift des Auftragnehmers*

Unterschrift des Ausführenden*

Datum/ Unterschrift des Auftraggebers*

Kenntnisnahme SHW-Schweißfachmann

* Pflichtfeld



Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten auf Schiffen

MS	
Liegeplatz	
Name des Kapitäns	
Arbeitsort bzw. -stelle	
Sicherungsvorkehrungen vor Arbeitsbeginn	Entfernen Sie sämtliche brennbaren Gegenstände und Stoffe! Decken Sie alle gefährdeten und brennbaren Gegenstände ab! (Ab-)Sicherung angrenzender Räumlichkeiten/Flächen.
Brandwache	Während und nach Beendigung der Arbeit im Schiff
	Während der Arbeit Name _____
	Nach Beendigung der Arbeit Name _____ Dauer in Std. _____
Alarmierung im Notfall	Feuerwehr: 112 SHW-Notrufnummer: +49 3841 452 - 500 Leiter der beauftragenden Organisationseinheit: siehe gemeinsame GBU
Equipment	

Datum: _____

Unterschrift Kapitän

Unterschrift SHW

Unterschrift Ausführender

Zustimmung durch Hafenskapitän erfolgt:

Datum/date

Uhrzeit/time

Merkblatt Elektroarbeiten

Stand: 07.09.2023

Wichtige Hinweise zur Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände der SHW, Kopenhagener Str. 2, 23966 Wismar:

Anschlussbedingungen für elektrische Anlagen

Bei Bau- und Montageaufträgen stellt die SHW der Fremdfirma elektrische Energie in der Nähe der Baustelle für die im Zusammenhang mit dem auszuführenden Auftrag notwendigen Maschinen und ggf. Baubuden zur Verfügung.

Folgende Spannungsquellen sind möglich:

230 V, 50 Hz, WS

400 V, 50 Hz, DS

Die Höhe der Anschlussleistung ist nach vorheriger Absprache mit unserem Elektrobetrieb festzulegen. Im werkseitigen Netz wird für die Spannungen 230 V-WS und 400 V-DS als Schutzmaßnahme die Nullung mit separatem Schutzleiter angewendet.

Für die Einrichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der elektrischen Anlagen auf seiner Baustelle ist der jeweilige Unternehmer verantwortlich. Ihm obliegt die Durchführung notwendiger Funktionskontrollen von Sicherheitseinrichtungen, die allgemeine Kontrolle der elektrischen Anlage und die Beseitigung von auftretenden Mängeln.

Bei Mängeln an der elektrischen Anlage der Baustelle, die schädigende Wirkung haben, sind die fehlerbehafteten Anlagenteile unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Beschädigungen unserer elektrischen Anlage sind sofort dem Fremdfirmenkoordinator bzw. SHW-Beauftragten zu melden.

Für Schäden haftet der AN.

Als **ortsveränderliche Geräte** wie Leuchten, Bohr- und Schleifmaschinen müssen Geräte in **Schutzklasse II** Verwendung finden.

Freigabe Schaltanlagen und Kabel

Datum: _____

Anlage: _____

Arbeitsstelle: _____

Verantwortlicher für Schalthandlung und Freigabe der Arbeitsstelle: _____

Verantwortliche Person/Firma für Durchführung der Arbeiten und Aufsichtsführung an der Arbeitsstelle: _____

Auftragsverantwortliche/r: _____

Die o. a. Arbeitsstelle ist freigeschaltet, gegen Wiedereinschalten gesichert, Spannungsfreiheit ist festgestellt. Die Arbeitsstelle ist geerdet und kurzgeschlossen und gegen benachbarte unter Spannung stehende Teile geschützt.

Schalthandlungen/Schaltzustand, der die Spannungsfreiheit herstellt:

Maßnahmen zur Sicherung von Erdung und Kurzschluss:	
Maßnahmen der Abgrenzung zu unter Spannung stehenden Teilen:	

Verantwortlicher für die Freigabe der Arbeitsstelle: _____

Alle eingesetzten Mitarbeiter sind vom Verantwortlichen für die Durchführung der Arbeiten bzw. vom Aufsichtsführenden an der Arbeitsstelle einzuweisen. Die schriftliche Bestätigung erfolgt auf der folgenden Seite durch Unterschrift. Freigabe erhalten, Sicherungsmaßnahmen überprüft, in die Arbeitsstelle eindeutig eingewiesen.

Datum/Uhrzeit

Unterschrift Verantwortliche Person für Durchführung der Arbeiten und Aufsichtsführung an der Arbeitsstelle

Ich habe von Vorstehendem Kenntnis genommen und die Freigabe zur Arbeit erhalten. Über die durchzuführenden Arbeiten und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten bin ich belehrt worden. Den Anweisungen des Verantwortlichen für die Durchführung der Arbeiten bzw. des Aufsichtsführenden an der Arbeitsstelle habe ich Folge zu leisten.

Unterschriften:

1.	2.	3.
4.	5.	6.
7.	8.	9.
10.	11.	12.

Die Arbeitsstelle ist als unter Spannung stehend zu betrachten.

Unterschriften:

1.	2.	3.
4.	5.	6.
7.	8.	9.
10.	11.	12.

 Datum/Uhrzeit

 Unterschrift Verantwortliche Person für Durchführung der
 Arbeiten/Aufsichtsführung an der Arbeitsstelle

Alle Sicherungsmaßnahmen wurden aufgehoben, die Anlage ist schaltklar.

 Unterschrift Verantwortliche Person für Durchführung der
 Arbeiten/Aufsichtsführung an der Arbeitsstelle



Betriebsanweisung Alleinarbeit

Bei Relevanz wird Ihnen die Betriebsanweisung Alleinarbeit nach Rücksprache zur Verfügung gestellt.

Hygieneregeln GMP-Bereich für Fremdfirmen und Besucher

Nachfolgende Hygieneregeln sind beim Betreten der GMP-Halle (GM 51) zwingend einzuhalten:

Händehygiene

- Hände mit Seife gründlich reinigen vor Betreten der Halle, nach Toilettenbesuch, nach Pausen, nach Kontakt mit Betriebsstoffen, Chemikalien, Werkzeugen und nach Schmutzarbeiten.

(Schutz-)Kleidung

- Die Halle GM 51 darf nur mit Hygiene-/Schutzkleidung betreten werden, sofern ein Kontakt zum Futtermittel nicht ausgeschlossen ist.

Essen, Trinken, Rauchen

- Essen, Trinken und Rauchen ist in der Halle GM 51 untersagt.
- Die Mitnahme von Glasflaschen ist untersagt.
- Das Rauchverbot gilt auf dem gesamten Hafengelände (Ausnahme: gekennzeichnete Raucherinseln).

Schmuck

- Das Tragen von Uhren, Ringen, Ketten und Piercings, die nicht von Kleidung bedeckt sind, ist untersagt.

Handys, Funkgeräte

- Funkgeräte oder Handys sind so mitzuführen und zu sichern, dass ein Verlust ausgeschlossen ist.

Betriebsstoffe/-mittel

- Es dürfen keine Betriebsstoffe (z.B. mineralische Öle, Chemikalien) und Fremdkörper (z.B. Schrauben, Bolzen, Späne, Werkzeug) in das Futtermittel gelangen!
- Wenn mineralische Öle eingesetzt werden müssen, dürfen für produktberührende Bereiche nur für Lebensmittel zugelassene Produkte eingesetzt werden. Die jeweiligen Produktspezifikationen sind im Bereich Technik vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Fahrzeuge

- Es besteht ein Einfahrverbot in die GMP-Halle für Fahrzeuge aller Art. In Ausnahmefällen sind der erforderliche Einsatz sowie ggf. zu treffende Schutzmaßnahmen mit der Technik abzustimmen.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Hygieneregeln verstanden habe und beachten werden.

Datum

Vor- und Zuname, ggf. Firma

Unterschrift

Erlaubnisschein für Arbeiten in Höhen

Arbeitsort bzw. -stelle	
Arbeitsauftrag	
Name d. Ausführenden	
Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Reparaturarbeiten <input type="checkbox"/> Wartungs- und Kontrollarbeiten
Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten <input type="checkbox"/> Höhentauglichkeitsuntersuchung <input type="checkbox"/> Ausführende über die Arbeit unterweisen <input type="checkbox"/> Öffnungen nicht begehbarer Flächen absichern <input type="checkbox"/> Elektrische Anlagen gegen Annäherung/Berührung sichern <input type="checkbox"/> Auffangsicherung (z.B. Fangnetz) anbringen <input type="checkbox"/> Gerüst aufstellen oder Hubarbeitsbühne einsetzen Anmerkung: Sofern notwendig, sind oben genannte Maßnahmen durchzuführen. 1. Durchzuführende Maßnahmen während der Höhenarbeiten: Schutzkleidung/-ausrüstung tragen 2. Sicherheitsgeschirr anlegen und mit Anschlagpunkt verbinden 3. Bei Wärmearbeiten ist zusätzlich ein Schweißerlaubnisschein erforderlich Die DGUV Vorschrift 38 (Bauarbeiten) und die BGR 203 bzw. DGUV Regel 101 bis 016 (Dacharbeiten) sind zu beachten.	
Schutzausrüstung Eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz besteht aus folgenden Teilen: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsgeschirr (an die Größe des Mitarbeiters angepasst) • Falldämpfer oder Höhensicherungsgerät zum Dämpfen des Falls. Die Karabinerhaken müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen mit einer Überwurfmutter oder einem anderen Mechanismus gesichert sein. Schutzausrüstung vorhanden und geprüft: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Alarmierung im Notfall	Feuerwehr: 112 SHW-Notrufnummer: +49 3841 452 - 500 Leiter der beauftragenden Organisationseinheit: siehe gemeinsame GBU

 Datum/ Unterschrift des Auftragnehmers*

 Unterschrift des Ausführenden*

 Datum/ Unterschrift des Auftraggebers*

* Pflichtfeld

Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen

Arbeitsort bzw. -stelle	
Arbeitsauftrag	
Name d. Ausführenden	
Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Instandhaltungsarbeiten <input type="checkbox"/> Reinigungsarbeiten <input type="checkbox"/> Herstellungs- oder Änderungsarbeiten <input type="checkbox"/> andere Arbeiten
<p>Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn und während der Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu engen Räumen zählen insbesondere: Behälter, Apparate, Kessel, Tanks, Silos, Kastenträger von Brücken oder Kranen, Hohlräume in Bauwerken und Maschinen, fensterlose Bauwerke, z.B. kleine Kellerräume, Stollen und Räume, die wegen spezieller Anwendungstechniken, z.B. Versiegeln in Schiffsräumen, Flächen, die nicht ausreichend natürlich belüftet werden können und Rohrleitungen. • Die zulässigen Luftgrenzwerte während der Arbeiten sind unterschritten (ggf. eine Freimessung durchführen). • Die Arbeitnehmer haben während der Arbeit die festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten, einschließlich der Benutzung von PSA. • Ein möglichst schnelles Verlassen des Raumes muss gewährleistet sein. • Unbefugte sind von der Arbeitsstelle fernzuhalten. • Information vor Beginn der Arbeiten über die betriebsspezifischen Gefahren und Verhaltensregeln. Dazu gehören z.B. auch Hinweise auf Flucht- und Rettungspläne, Einrichtungen zur Ersten Hilfe und bestehende Betriebsanweisungen. <p>Deshalb bietet nur eine rechtzeitige Abstimmung aller Beteiligten untereinander Gewähr dafür, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden werden. Unabhängig von Verpflichtungen muss deshalb gelten: Kontakt suchen, Absprachen treffen, Rücksicht nehmen, sich an Vereinbarungen halten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten in engen Behältern ist als gefährlich einzustufen, von daher ist dafür Sorge zu tragen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt und über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische Personenschutzmaßnahmen (Rettung der Person aus dem Behälter) Sorge trägt. Arbeiten nur zu Zweit ausführen! 	
Aufsichtsführender	Name, Vorname: Telefonnr.:
Alarmierung im Notfall	Feuerwehr: 112 SHW-Notrufnummer: +49 3841 452 - 500 Leiter der beauftragenden Organisationseinheit: siehe gemeinsame GBU

 Datum/ Unterschrift des Auftragnehmers*

 Unterschrift des Ausführenden*

 Datum/ Unterschrift des Auftraggebers*

 Unterschrift Aufsichtsführender*

* Pflichtfeld

Freigabeschein Flüssiggutumschlag

Freigabeschein für konkret zu benennende Arbeitsaufgaben, Bereiche und Aggregate im Bereich Flüssiggut zwecks Durchführung beauftragter Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten sowie Inspektionen.

Dieser Freigabeschein ist generell zwischen Auftraggeber (SHW Bereich Technik) und Auftragnehmer gemeinsam zu erstellen und im Bereich Flüssiggut dem verantwortlichen diensthabenden Personal in der Leitzentrale Seesteg vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Dort erfolgt auf Basis des von Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) gemeinsam erarbeiteten Freigabescheins und den darin verbindlich vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen, unter Prüfung der aktuellen Umschlagssituation vor Ort die Freigabe/Nichtfreigabe des jeweils erforderlichen Anlagenbereichs/Aggregates.

Durch die Leitstelle Seesteg freigegebene Anlagen und Aggregate sind gegen unbeabsichtigte Inbetriebnahme schichtübergreifend zu sichern.

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Schweißarbeit* | <input type="checkbox"/> Schneidarbeit* | <input type="checkbox"/> Lötarbeit* |
| <input type="checkbox"/> Auftauarbeit* | <input type="checkbox"/> Trennschleifarbeit* | <input type="checkbox"/> Befahren von Behältern, Gruben, Anlagen |
| <input type="checkbox"/> Arbeiten in Ex-Bereichen | <input type="checkbox"/> Inspektion | <input type="checkbox"/> sonstige Arbeiten |

*Setzen immer die Vorlage eines ordnungsgemäß bestätigten Schweißerlaubnisscheins voraus!

Arbeitsort bzw. -stelle	
SHW-Auftragsnummer	
Arbeitsauftrag	
Auftragnehmer	
Gültig von - bis (Datum/Uhrzeit)	

Durchzuführende Maßnahmen vor Beginn der Arbeit

Vorgabe AG	Zutreffendes bitte ankreuzen Ergänzende Hinweise/Bemerkungen bitte auf Seite 4 dokumentieren	AN zur Kenntnis genommen, inhaltlich verstanden und auszuführen
<input type="checkbox"/>	Absprache zwischen AG und AN (ggf. Fremdfirma) zur Festlegung des Arbeitsumfangs und notwendiger Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Welche Stoffe sind oder waren vorhanden? (bitte auflisten)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Anlagenteile außer Betrieb nehmen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Technische Dichtheit von Systemen aufheben (dabei Beachtung der geltenden Betriebsanweisungen)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Rohrleitungen sichtbar trennen, blindflanschen und ggf. sichern	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Anlagenteile spülen mit:	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mechanisch/chemisch reinigen mit:	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Anlagenteile mess- und regeltechnisch sichern (vor Ort)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Anlagenteile mechanisch/elektrisch sichern (vor Ort)	<input type="checkbox"/>

Vorgabe AG	Zutreffendes bitte ankreuzen Ergänzende Hinweise/Bemerkungen bitte auf Seite 4 dokumentieren	AN zur Kenntnis genommen, inhaltlich verstanden und auszuführen
<input type="checkbox"/>	Sämtliche brennbare Gegenstände und Stoffe entfernen, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Gefährdete brennbare Gegenstände abdecken, z.B. Holzstoffe, Kunststoffteile	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Öffnungen, Fugen und Ritzen sowie sonstige Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen abdecken	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Umkleidungen und Isolierungen entfernen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Explosionsgefahr in Behältern, Rohrleitungen und in deren Umgebung beseitigen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Gasfreiheit analysieren, Freimessung durchführen (letzte Kalibrierung Prüfgerät beachten)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Explosionsgefährdete Atmosphäre durch Messung analysieren	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Zündquellenfreiheit herstellen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Atmosphäre/Atemluft prüfen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Rückstände beseitigen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Freizumachende Zugangseinrichtungen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Einsatz von Rettungsmitteln und Rettungswege prüfen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Weitere Maßnahmen (siehe weitere Hinweise)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Einbeziehung der Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsbeauftragten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>

Durchzuführende Maßnahmen während der Arbeit

Vorgabe AG	Zutreffendes bitte ankreuzen Ergänzende Hinweise/Bemerkungen bitte auf Seite 4 dokumentieren	AN zur Kenntnis genommen, inhaltlich verstanden und auszuführen
<input type="checkbox"/>	Sicherheits-/Brandposten stellen (kein Nachsteigen in Medientunnel - ggf. Hilfe holen!)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Alarmsignale Schaltschrank Medientunnel/Gas- und Sauerstoffmessung beachten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Rohrleitungstrasse beachten (ACHTUNG: Rohre mit Medium gefüllt!)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Analyse wiederholen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Atemschutz tragen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Schutzkleidung/Schutzmittel tragen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Sicherheitsgurt/Rettungsgurt tragen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Rettungsmittel bereithalten und Rettungswege freihalten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Elektrische Kleinspannung 42 V/Trenntrafo verwenden	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ex-geschützte Arbeitsmittel/Kommunikationsmittel verwenden	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Weitere Maßnahmen (siehe weitere Hinweise)	<input type="checkbox"/>

Bereitzustellende Löschmittel und Geräte

<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO2 <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> aufgefüllter Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossenen Wasserschlauch (an permanent wasserführende Leitung)
--

Alarmierung

Standort des nächstgelegenen Brandmelders/Telefons:	Leitzentrale Seesteg (Tel.: 03841/452443)
Notrufnummer:	112
Bereitschaftsdienst SHW:	03841/452500

Für ergänzende Hinweise/Bemerkungen bitte Seite 4 beachten!

Verantwortlicher für die Freigabe als Auftraggeber:	Verantwortlicher für die Ausführung der Arbeiten/Auftragnehmer:
_____ Datum, Unterschrift + Name in Druckbuchstaben	_____ Datum, Unterschrift + Name in Druckbuchstaben

Freigabe durch Flüssiggutumschlag – Bereich UF (Leitstelle Seesteg)

Aktueller Löschprozess im Bereich UF	<input type="checkbox"/> ja, Bemerkung:	<input type="checkbox"/> nein
Aktuelle Alarmmeldungen	<input type="checkbox"/> ja, Bemerkung:	<input type="checkbox"/> nein
Ergänzende Hinweise/Bemerkungen	<input type="checkbox"/> ja, siehe Seite 4	<input type="checkbox"/> nein

Verantwortlicher für die Freigabe der Aggregate vor Ort/UF:	
Datum, Unterschrift + Name in Druckbuchstaben	

Durchzuführende Maßnahmen nach Abschluss der Arbeit

Vorgabe AG	Zutreffendes bitte ankreuzen Ergänzende Hinweise/Bemerkungen bitte auf Seite 4 dokumentieren	AN zur Kenntnis genommen, inhaltlich verstanden und ausgeführt
<input type="checkbox"/>	Abgabe zwischen AG und AN zum Erledigungsstand des Arbeitsumfanges und aller notwendigen Tätigkeiten inkl. Rücknahme der Freigabe seitens des AG	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ggf. vorhandene Restleistungen ermitteln und Maßnahmen festlegen (auf Seite 4 dokumentieren)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Abnahme/Prüfung der durchgeführten Maßnahmen durch den AG mit dem Ziel, alle Voraussetzungen für die Wiederinbetriebnahme zu schaffen: <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsprüfung (technische Dokumentation, Prüfprotokolle etc., wenn erforderlich) • Technische Prüfung an der Anlagentechnik vor Ort 	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Einbeziehung der Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsbeauftragten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Weitere Maßnahmen siehe Hinweise Seite 4	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Die durchgeführten Arbeiten sind bis Stunden nach Arbeitsende zu kontrollieren (Brandwache)	<input type="checkbox"/>

Freigabe nach Abschluss der Arbeit

<input type="checkbox"/>	Die durchgeführten Arbeiten sind abgeschlossen und die Anlage wird freigegeben.	<input type="checkbox"/>
--------------------------	---	--------------------------

Anlage entspricht den Vorschriften der Arbeitssicherheit (Verantwortlicher/Auftraggeber, bei Bedarf Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsbeauftragter)	Arbeit fertig gestellt, Anlage entspricht den sicherheitstechnischen Anforderungen (Verantwortlicher/Auftragnehmer)
Datum, Unterschrift + Name in Druckbuchstaben	Datum, Unterschrift + Name in Druckbuchstaben

Verantwortlicher für die Freigabe der Aggregate vor Ort/UF:	
Datum, Unterschrift + Name in Druckbuchstaben	

Ergänzende Hinweise/Bemerkungen

Nachweis Fremdfirmenunterweisung

Arbeitsort/-stelle:	
Arbeitsauftrag:	

Mit Auftragsannahme wird der Inhalt der Fremdfirmenunterweisung durch den Auftragnehmer anerkannt und somit verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages! Mit der Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer (AN) die in der Fremdfirmenunterweisung aufgeführten Hinweise zu Arbeits- und Umweltschutz zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und seine Mitarbeiter und Subunternehmer diesbezüglich unterwiesen zu haben. Folgende Mitarbeiter und Subunternehmer werden vom AN am Arbeitsort beschäftigt und sind entsprechend unterwiesen:

Nr.	Name, Vorname	Firma	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

 Datum/Unterschrift des Auftragnehmers

 Datum/Unterschrift des Auftraggebers

Gemeinsame Gefährdungsbeurteilung bei Einsatz von Fremdfirmen

Arbeitsstelle/Einsatzort:	
Tätigkeit/en:	
Dauer des Einsatzes: (Datum von - bis)	
Fremdfirma (AN):	
Ansprechpartner AN:	
Telefonnr. Ansprechpartner AN:	
Beauftragende Organisationseinheit (AG):	
Ansprechpartner AG:	
Telefonnr. Ansprechpartner AG:	

Erforderliche organisatorische Maßnahmen	ja	nein	n.r.
Die eingesetzten Mitarbeiter sind für die durchzuführenden Tätigkeiten ausreichend qualifiziert, geschult, geeignet und unterwiesen.			-
Ist das Verhalten bei Notfällen inkl. Erste Hilfe sichergestellt? Flucht- und Rettungswege sowie Sammelplätze sind bekannt?			-
Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel an Geräten, Werkzeugen und Ausrüstung durchgeführt und Mängelfreiheit festgestellt?			-
Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorhanden, wenn notwendig geprüft, in deren Handhabung unterwiesen und in Ordnung?			-
Sind geeignete elektrische Anschlusspunkte vorhanden? Baustromverteiler mit RSC/FI, (Ersatz-)Stromerzeuger, Trenntransformator, PRCD-S, mobile Verteiler mit RCD/FI etc.			
Liegt eine Arbeitsfreigabe vor? Sofern Erlaubnisschein erforderlich			

AG und AN haben gemeinsam zu prüfen, welche Gefährdungen durch die Tätigkeit/en gegeben sind. Die Gefährdungen sind auf Seite 2 anzukreuzen. Sofern Handlungsbedarf besteht, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen und zu dokumentieren.

Bemerkungen:

Gefährdungsfaktoren	Beispiele			Handlungsbedarf? Bei ja ☒ Schutzmaßnahmen festlegen und dokumentieren
Mechanische Gefährdung	<input type="checkbox"/> Stolpern, Rutschen, Stürzen, Umknicken <input type="checkbox"/> Transportmittel	<input type="checkbox"/> Ungeschützte bewegte (Maschinen-)Teile <input type="checkbox"/> Unkontrolliert bewegte Teile	<input type="checkbox"/> Teile mit gefährlichen Oberflächen	<input type="checkbox"/>
Elektrische Gefährdung	<input type="checkbox"/> Stromschlag, gefährliche Körperdurchströmung	<input type="checkbox"/> Lichtbogen	<input type="checkbox"/> Elektrostatische Aufladung	<input type="checkbox"/>
Chemische Gefährdung	<input type="checkbox"/> Hautkontakt mit Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/> Gase, Dämpfe, Nebel, Staub, Rauch	<input type="checkbox"/> Unkontrollierte chemische Reaktion	<input type="checkbox"/>
Biologische Gefährdung	<input type="checkbox"/> Infektionsgefährdung durch Biostoffe	<input type="checkbox"/> Allergene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brand-/Explosionsgefährdung	<input type="checkbox"/> Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	<input type="checkbox"/> Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre	<input type="checkbox"/> Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	<input type="checkbox"/>
Thermische Gefährdung	<input type="checkbox"/> Kontakt mit heißen Medien/Oberflächen	<input type="checkbox"/> Kontakt mit kalten Medien/Oberflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Physikalische Gefährdung	<input type="checkbox"/> Lärm <input type="checkbox"/> Ultraschall <input type="checkbox"/> Unter- und Überdruck	<input type="checkbox"/> Ionisierende Strahlung <input type="checkbox"/> Ganzkörperschwingungen <input type="checkbox"/> Elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/> Nicht ionisierende Strahlung (Laser, UV) <input type="checkbox"/> Hand-Arm-Schwingungen	<input type="checkbox"/>
Arbeitsplatz/Umgebungsbedingungen	<input type="checkbox"/> Klima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) <input type="checkbox"/> Bewegungsfläche, Fluchtwege	<input type="checkbox"/> Lüftung <input type="checkbox"/> Behälter und enge Räume	<input type="checkbox"/> Beleuchtung (Lux, Reflektion, Blendung) <input type="checkbox"/> Arbeiten am Wasser	<input type="checkbox"/>
Physische Belastungen	<input type="checkbox"/> Schwere körperliche Arbeit	<input type="checkbox"/> Einseitig belastende körperliche Arbeit	<input type="checkbox"/> Haltungsarbeit/Haltarbeit	<input type="checkbox"/>
Psychische Belastungen	<input type="checkbox"/> Über-/Unterforderung	<input type="checkbox"/> Zeitdruck	<input type="checkbox"/> Arbeitszeit	<input type="checkbox"/>
Sonstige Gefährdungen	<input type="checkbox"/> Menschen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Tiere <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Pflanzen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

 Liegt eine **gegenseitige Gefährdung** vor?

 nein

 ja:

Koordinator/in des AG:

(Name, Vorname, Telefonnr.)

 Liegen **besondere Gefahren*** vor?

 nein

 ja:

Aufsichtsführende/r:

Name, Vorname, Telefonnr.)

*Siehe Seite 3

Wurden im Rahmen der GBU **besondere Gefahren** identifiziert, muss der AN **folgende Maßnahmen** gewährleisten:

a) Arbeiten mit Absturzgefahr

- Geeignete Maßnahmen gegen Absturz sind getroffen (z.B. PSAgA, Personenkorb, Hubarbeitsbühne, Absturzgerüste auf Dächern).
- Die Mittel zur Absturzsicherung sind geprüft und geeignet.
- Eine Rettung an den höhergelegenen Arbeitsplätzen ist wirksam möglich.
- Der Gefahrenbereich ist gekennzeichnet/abgesperrt.
- Es wird wirksam vermieden, dass Werkzeug oder andere Gegenstände herunterfallen.

b) Arbeiten an elektrischen Anlagen

- Die Arbeiten werden von einer qualifizierten Person durchgeführt (Elektrofachkraft).
- Die Anlage freischalten.
- Die Anlage wirksam gegen Wiedereinschalten sichern.
- Spannungsfreiheit feststellen.
- Erden und Kurzschließen.
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

c) Schweißarbeiten

- Brandlasten/brennbare Stoffe sind aus dem Gefahrenbereich entfernt.
- Wenn nicht alle Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können, abdecken mit feuerfesten Decken/Matten/Abdeckungen.
- Wenn notwendig Feuerwache aufstellen.
- Feuerlöscher steht bereit (in unmittelbarer Nähe).
- Brand-, Rauch-, Glimmkontrolle nach den Schweißarbeiten.
- Wirksame Maßnahmen gegen Einatmen von Schweißrauch sind getroffen.
- Der Arbeitsplatz ist ausreichend abgeschirmt (Sichtvermeidung in die Schweißflamme).
- Wirksame Maßnahmen gegen die Strahlung sind getroffen (Kleidung).

d) Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen

- Zugangs-/Rettungsöffnungen müssen vorhanden sein.
- Rettungseinrichtungen und ggf. Anschlagpunkte müssen vorhanden sein, sofern eine Rettung über den Domschacht erfolgen muss.
- Bei Arbeiten in Tanks ist ggf. eine Gasfreiheitsbescheinigung erforderlich und es ist ein Messgerät zu nutzen zur Überwachung des Sauerstoffgehaltes.
- Die Arbeit ist ständig durch eine zweite Person abzusichern.

e) Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern

- Eine Gasfreiheitsbescheinigung oder ein kalibriertes Ex-Messgerät muss vorhanden sein bzw. genutzt werden.
- Bei Feststellung einer explosiven Atmosphäre sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

- f) Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern und Rohrleitungen**
- Die Höchstdrücke gemäß Prüfvorschrift dürfen nicht überschritten werden.
 - Bei der Prüfung mit Druckluft sind Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abschirmung oder Abstand) einzuhalten.
 - Nach Druckbeaufschlagung ist der Druck langsam abzulassen.
- g) Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes**
- Bei Arbeiten im Gleisbereich ist eine Sicherheitsaufsicht notwendig.
 - Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen bezüglich Nachbargleisen, Abständen usw. gemäß der DGUV Regel 101-024 sind zu beachten.
- h) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen**
- Vor und während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass keine gefährlichen Gase vorhanden sind.
 - Die erforderlichen Messgeräte in Abhängigkeit der vorhandenen Gase (explosiv, erstickend wirkend, giftig/ätzend) sind vorzuhalten.
- i) Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last**
- Vor den Hebezeugarbeiten ist eine eindeutige Kommunikation durch Zeichengebung oder per Funkverbindung sicherzustellen.
 - Der Bereich ist abzusichern und es dürfen sich keine Personen unter den schwebenden Lasten aufhalten.

Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wurde vor Ort geprüft, das Restrisiko ist akzeptabel.

Auftraggeber

Datum/Unterschrift

Auftragnehmer

Datum/Unterschrift

Information für das Fremdfirmen- und Zutrittsmanagement der Seehafen Wismar GmbH gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Stand: 13.07.2023

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung:

Seehafen Wismar GmbH (SHW)
Kopenhagener Straße 2
23966 Wismar
Tel.: +49 (0) 3845 452 0
E-Mail: datenschutz@hafen-wismar.de

Ansprechpartner für den Datenschutz:

Dr. Sebastian Kraska (IITR Datenschutz GmbH)
Marienplatz 2
80331 München
Tel.: +49 (0) 89 1891 7360
E-Mail: datenschutz@hafen-wismar.de

Art der personenbezogenen Daten:

Kategorien personenbezogener Daten, die im Rahmen des Zutrittsmanagements von der SHW von dem Zutrittsberechtigtem (Mitarbeiter, Kunden, Besucher, Lieferanten, Dienstleister etc.) verarbeitet werden, sind:

- Firmenname und Firmenanschrift
- Name und Vorname des Zutrittsberechtigten
- Foto (bei Dauerausweisen)
- Videoaufnahmen bei den Ein- und Ausfahrten
- KFZ-Kennzeichen

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Erhöhung von Ordnung und Sicherheit auf dem Betriebsgelände der SHW (Hausrecht) sowie zur Einhaltung der durch den ISPS-Code geforderten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen. Die Datenerhebung erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c. und f sowie § 4 BDSG.

Kategorien von Empfängern:

Die Daten werden grundsätzlich in unserem Unternehmen gespeichert und werden nur bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlage oder Einwilligung an folgende Kategorien von Empfängern weitergegeben:

- Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften (z.B. Finanzbehörden und Zollbehörden) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- Externe Dienstleister im Rahmen von Prüfungen zum Jahresabschluss oder zur Durchführung interner Revisionen auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DS-GVO.
- Weitere externe Stellen soweit der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat oder eine Übermittlung aus überwiegendem Interesse zulässig ist, u.a. zur Bonitätsauskunft bei Kauf auf Rechnung, zum elektronischen Versand von Informationen, zu Qualitätssicherungszwecken auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. a und f DS-GVO.

Drittlands-Transfer:

Im Rahmen des Fremdfirmen- und Zutrittsmanagements findet kein Drittlandstransfer statt. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein oder werden, so werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Art. 45 und 46 DS-GVO sichergestellt.

Dauer der Speicherung:

Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, sofern zutreffend. Ansonsten erfolgt die Speicherung im Rahmen des Zutritts für die Dauer der Zutrittsberechtigung. Bei Dauerausweisinhabern und bei Besuchern erfolgt dies längstens für die Gültigkeit der Sicherheitsbelehrungen von maximal 1 Jahr. Videoaufzeichnungen werden max. 72 Stunden gespeichert. Danach erfolgt eine automatische Löschung.



Ihre Rechte als Betroffener:

Als Betroffener der Datenverarbeitung stehen Ihnen folgende Schutzrechte zu:

- Die freiwillige Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (**Widerrufsrecht**).
- Sie können jederzeit eine Übersicht über alle von Ihnen bei uns gespeicherten Daten verlangen (**Auskunftsrecht**).
- Bei Daten, die keiner gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, können Sie jederzeit die Löschung verlangen (**Recht auf Löschung** gem. Art. 17 DS-GVO).
- Einwilligungen in die Datenverarbeitung können Sie jederzeit auf bestimmte Bereiche einschränken (**Einschränkungsrecht** gem. Art. 18 DS-GVO).
- Datenverarbeitungen, die zur Wahrnehmung öffentlichen Interesses bzw. berechtigten Interessen des Verarbeiters dienen (Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f DS-GVO), können Sie jederzeit, bei Vorliegen von Gründen aus Ihrer besonderen Situation heraus, widersprechen (**Widerspruchsrecht** gem. Art. 21 DS-GVO).
- Bei Daten, die von uns fehlerhaft von Ihnen gespeichert wurden, haben Sie jederzeit Recht zur Berichtigung dieser Daten (**Berichtigungsrecht**).
- Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten bzw. zu einer anderen Stelle übermitteln zu lassen. (**Recht auf Datenübertragbarkeit** gem. Art. 20 DS-GVO).

Beschwerderecht:

Im Falle einer Beschwerde haben Sie die Möglichkeit unseren Datenschutzkoordinator unter datenschutz@hafen-wismar.de oder per Brief oder auch unseren oben genannten externen Datenschutzbeauftragten zu kontaktieren. Ferner steht jedem Betroffenen einer Datenverarbeitung gem. Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde seines Landes bzw. bei der für die Seehafen Wismar GmbH zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin, zu.